

Totalrevision per 1. Juli 2021

# **Marktreglement der Gemeinde Horw vom 29. April 1999**

## **Ausgabe 18. Juli 2007 (Nr. 910)**

Vergleichende Darstellung des rechtskräftigen Reglements und des Entwurfs

Erläuterung der Anpassungen:

- Gelöschte Inhalte: **Muster**
- Neue Inhalte: **Muster**

## Gültiges Reglement

### **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1023 des Gemeinderates vom 17. Dezember 1998
- gestützt auf Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf § 2 Ziff. 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG)

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

1 Das Marktreglement gilt für das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Horw.

2 Sonderregelungen des Bundes, des Kantons sowie der Einwohnergemeinde Horw bleiben vorbehalten.

### Art. 2 Inhalt

Das Marktreglement regelt das Marktwesen.

## Entwurf

### **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- gestützt auf § 2 Ziff. 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG)
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1672 des Gemeinderates vom 11. Februar 2021

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 2 (neu 1) Inhalt-Gegenstand

Das Marktreglement regelt das Marktwesen auf öffentlichem und dem Gemeingebrauch gewidmetem privatem Grund.

### Art. 1 (neu 2) Geltungsbereich

1 Das Marktreglement gilt für das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Horw.

2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten vorbehältlich abweichender Regelungen sinngemäss für marktähnliche Veranstaltungen.

3 Ein Markt im Sinne dieses Reglements ist eine zeitlich beschränkte und in der Regel wiederkehrende Verkaufsveranstaltung auf einem begrenzten Gebiet, an welcher eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber berechtigt ist, Lebensmittel, Waren oder Dienstleistungen ausserhalb von Geschäftsräumlichkeiten ab einem Stand oder Verkaufswagen anzubieten.

4 Als marktähnliche Veranstaltungen gelten kommerzielle Werbe- und Verkaufsveranstaltungen, Schaustellungen (Strassentheater, Strassenmusik) sowie Strassenwirtschaften, Imbissstände und dergleichen.

## Gültiges Reglement

### Art. 3 Ausführungsbestimmungen

1 Die Märkte, die Marktplätze, die Markttage, die Marktzeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Produkte werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Marktreglementes weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

## II. BEWILLIGUNG

### Art. 4 Bewilligungspflicht

1 Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung.

2 Die Bewilligung wird durch den Marktkchef, die Marktkchefin oder die Stellvertretung erteilt.

3 Die Bewilligung wird verweigert, wenn

- a) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet.
- c) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ohne vorgängige Benachrichtigung dem Markt ferngeblieben ist.
- d) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.
- e) die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind.

## Entwurf

### Art. 3 Ausführungsbestimmungen

**5** Sonderregelungen des Bundes, des Kantons sowie der Einwohnergemeinde Horw bleiben vorbehalten.

1 Die Märkte, die Marktplätze, die Markttage, die Marktzeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Produkte werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Marktreglements weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

## II. BEWILLIGUNG

### Art. 4 Bewilligungspflicht

1 Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung **der Gemeinde.**

**2 Die Bewilligung wird durch den Marktkchef, die Marktkchefin oder die Stellvertretung erteilt.**

**2** Die Bewilligung wird verweigert, wenn

- a) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet,
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet,
- c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung dem Markt ferngeblieben ist,
- d) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet,
- e) die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf

## Gültiges Reglement

- f) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.
- g) die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebotes nicht mehr garantiert ist.

### Art. 5

Dauer, Auflagen und Bedingungen, Übertragung

1 Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer erteilt.

2 Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3 Sie ist nicht übertragbar.

### Art. 6

Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann durch den Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen.
- b) bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden verstossen wird.
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
- d) Produkte angeboten werden, die im Bewilligungsgesuch nicht deklariert wurden.
- e) Produkte angeboten werden, die nicht bewilligt wurden.
- f) die Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

## Entwurf

die Bevölkerung nicht zumutbar sind,

- f) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen,
- g) die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebotes nicht mehr garantiert ist.

### Art. 5

Dauer, Auflagen und Bedingungen, Übertragung

1 Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer erteilt.

2 Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3 Sie ist nicht übertragbar.

### Art. 6

Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann ~~durch den Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung~~ entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen,
- b) bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden verstossen wird,
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- d) Produkte angeboten werden, ~~die nicht zugelassen oder nicht bewilligt sind, die im Bewilligungsgesuch nicht deklariert wurden.~~
- e) ~~Produkte angeboten werden, die nicht bewilligt wurden,~~
- e) die Gebühren ~~trotz Aufforderung~~ nicht bezahlt werden.

## Gültiges Reglement

### Art. 7 Haftung

1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

2 Mittelbare Schäden, namentlich in Form von Einnahmeausfällen, welche der Bewilligungsgeberin entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

## III. GEBÜHREN

### Art. 8 Gebührenpflicht und Zuständigkeit

1 Die Gebühren werden beim Gesuchsteller oder bei der Gesuchstellerin erhoben.

2 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung erhebt die Gebühren.

### Art. 9 Arten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Standplatzgebühr für die Benützung eines Standplatzes.
- b) Die Standgebühr für die Benützung eines Standes.
- c) Die Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuches.

## Entwurf

### Art. 7 Haftung

1 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

2 Mittelbare Schäden, namentlich in Form von Einnahmeausfällen, welche der Bewilligungsgeberin entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

## III. GEBÜHREN

### Art. 8 Gebührenpflicht ~~und Zuständigkeit~~

1 Die Gebühren werden bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller erhoben.

~~2 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung erhebt die Gebühren.~~ Die Gebühren werden jeweils im Voraus von der Gemeinde in Rechnung gestellt und sind rechtzeitig vor der Marktdurchführung zu bezahlen.

### Art. 9 Arten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Standplatzgebühr für die Benützung eines Standplatzes.
- b) Die ~~Grund- und die längenabhängige~~ Standmiete für die Benützung eines Standes.
- c) ~~Nebenkosten. Die Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuches.~~

**Art. 10 (neu)**

**Standplatzgebühr, Standmiete und Nebenkosten**

1 Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Standplatzgebühr von Fr. 5.00 pro Quadratmeter und Markttag zu bezahlen.

2 Für von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Stände ist eine Grundmiete von Fr. 30.00 und eine Standmiete von Fr. 15.00 pro Dreimeterstand und Markttag zu bezahlen.

3 Bei vorübergehender Benutzung des öffentlichen Grundes werden für Nebenkosten wie Reinigung, Wasser, Strom und Werbung zusätzlich Fr. 5.00 pauschal in Rechnung gestellt.

4 Für die ganzjährige Teilnahme am Wochenmarkt gelten folgende Jahrespauschalen:

<u>Stand</u>	<u>Kosten</u>	<u>Nebenkostenpauschale</u>
a) Dreimeterstand	Fr. 300.00	Fr. 100.00
b) Sechsmeterstand	Fr. 400.00	Fr. 100.00
c) Neunmeterstand	Fr. 500.00	Fr. 100.00

Es gilt die effektive Standlänge.

5 Wird von einer bereits erteilten Bewilligung nicht Gebrauch gemacht, können die Standplatzgebühr wie auch die Grund- und Standmiete sowie die Mietgebühr dennoch erhoben werden, sofern der Standplatz bzw. der Stand nicht anderweitig zugeteilt werden können.

6 Der Standplatzgebühr wie auch der Grund- und Standmiete liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2015 Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als zehn Punkte, können diese Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung durch den Gemeinderat angepasst werden.

### Art. 10 Bemessung

1 Für die Bemessung der Standplatzgebühr ist insbesondere auf folgende Kriterien abzustellen:

- a) Art des Marktes.
- b) Grösse des beanspruchten Platzes.
- c) Nutzungsintensität und Nutzungsdauer.
- d) wirtschaftlicher Vorteil für den Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.
- e) weitere Kosten (Strom, Wasser, Reinigung, Überwachung, Kontrolle, Werbung usw.).

2 Die weiteren Kosten können auch zusätzlich erhoben werden.

3 Für die Bemessung der Standgebühr ist die Grösse des beanspruchten Standes massgebend.

4 Die Bemessung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand.

5 Die Gebühren können jährlich hinsichtlich der Kostendeckung sowie der Kostenentwicklung überprüft und entsprechend angepasst werden.

6 Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung setzt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

entfällt

## Gültiges Reglement

### Art. 11 Sicherstellung

1 Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Marktchefs, der Marktchefin oder der Stellvertretung die mutmasslich zu leistenden Gebühren nach Art. 10 ganz oder teilweise sicherzustellen.

2 Bei Unterlassung der Sicherstellung ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

### Art. 12 Fälligkeit und Mahnung

1 Die Gebühren werden mit Rechnungstellung bzw. mit Ablauf der in der Rechnung eingeräumten Zahlungsfrist fällig.

2 Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, sind die Gebührenpflichtigen zu mahnen. Mahnkosten können in Rechnung gestellt werden.

## Entwurf

entfällt

entfällt

### IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT

---

#### Art. 13

##### Zuständigkeit und Kontrollen

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, soweit diese Kompetenz nicht dem Marktchef, der Marktchefin oder der Stellvertretung delegiert wird.

2 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig und übt die Marktaufsicht aus.

3 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und Bewilligungen gemäss Art. 6 auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zugang zu den Standplätzen zu verschaffen, Einsicht in Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen.

### IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT

---

#### Art. 13 (neu 11)

##### Zuständigkeit und Kontrollen

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen dem Marktchef, der Marktchefin oder der Stellvertretung delegieren.

~~2 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig und übt die Marktaufsicht aus.~~

2 Die vom Gemeinderat beauftragten Personen sind Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und gemäss Art. 6 Bewilligungen auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zugang zu den Standplätzen zu verschaffen, Einsicht in Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen.

### V. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

#### Art. 14 Rechtsmittel

1 Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Marktchefs, der Marktchefin oder der Stellvertretung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

#### Art. 15 Strafbestimmung<sup>1</sup>

1 Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Bewilligung an einem Markt teilnimmt.
- b) Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen nicht beachtet.
- c) den Kontrollorganen den Zutritt, die Einsicht in die Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen oder die Auskunft verweigert oder unvollständige, unwahre oder irreführende Angaben macht.

2 In besonders leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen, anstatt die Strafverfolgung zu beantragen.

### V. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

#### Art. 14 (neu 12) Rechtsmittel

1 Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide der vom Gemeinderat beauftragten Personen, ~~des Marktchefs, der Marktchefin oder der Stellvertretung~~ kann bei Entscheiden innert 20 Tagen und bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen beim Gemeinderat ~~Verwaltungsbeschwerde eingereicht~~ Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim ~~Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement~~ Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

3 Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

#### Art. 15 (neu 13) Strafbestimmung

1 Mit ~~Haft oder~~ Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Bewilligung an einem Markt teilnimmt.
- b) Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen nicht beachtet.
- c) den Kontrollorganen den Zutritt, die Einsicht in die Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen oder die Auskunft verweigert oder unvollständige, unwahre oder irreführende Angaben macht.

2 In besonders leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen ~~anstatt die Strafverfolgung zu beantragen~~ und auf eine Strafanzeige verzichten.

## Gültiges Reglement

### Art. 16 Übergangsbestimmung

Dieses Reglement ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

### Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Horw, 29. April 1999

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Toni Muff

Daniel Hunn

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 216 am 8. Februar 2000 genehmigt

## Entwurf

### Art. 16 (neu 14) Übergangsbestimmung

Dieses Reglement ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

### Art. 17 (neu 15) Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2021 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. April 1999.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Horw, .....

Ivan Studer  
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 216 am 8. Februar 2000 genehmigt